commissariate beauftragt wurden, „sämmtlichen protestantischen Lehrern, Schulverwesern und Schulgehilfen durch die zuständigen Bürgermeister als Vorstände der Ortsschulcommissionen Namens der unterfertigten Stelle jeglichen Zwang bezüglich der Einführung und Benützung des neuen Gesangbuchs bei Vermeidung strengster Einschreitung unbedingt zu untersagen und, wie geschehen, den betreffenden königl. Districtsschulinspectionen mitzutheilen" — so benützten die Bekenntniß- und Gesangbuchsgegner diese Entschließung mißbräuchlich zwar, aber mit dem beklagenswerthesten Erfolge, um ihren Bestrebungen den Stempel höherer Billigung aufzudrücken und die (fingirte) Absicht der königl. Staatsregierung, das neue Gesangbuch ganz aufzugeben, als über allen Zweifel erhoben darzustellen. In der That war, wie wir aus gut unterrichteter Quelle erfahren, die (nimmermehr beabsichtigte) Folge dieses Erlasses, daß in 109 Gemeinden, wo bis dahin das neue Gesangbuch widerstandslos und ohne Zwang in Gebrauch gewesen war, dasselbe nun aus den Schulen völlig oder großentheils verschwunden ist; in 12 Gemeinden haben die Bürgermeister (theils mündlich in der Sitzung der Ortsschulcommission, theils sogar durch Erlassung eines schriftlichen Befehls) den weiteren Gebrauch des neuen Gesangbuchs in den Schulen verboten und den Lehrern befohlen, das alte wieder einzuführen; in der Gemeinde B. erklärten die Bauern alle Lehrbücher beim Religionsunterricht für abgeschafft. Nach dem Vorgange mehrerer Städte ist es neuestens auch in vielen Landgemeinden guter Ton geworden, Familienväterversammlungen zu arrangiren, welche das neue Gesangbuch, „weil es den lautern Grundsätzen der unirten Kirche der Pfalz keine Rechnung trägt, ja geradezu aller religiösen Aufklärung, den finstern Geist vergangener Jahrhunderte heraufbeschwörend, Hohn spricht", abzuschaffen beschließen.

Wir glauben uns aller weiteren Bemerkungen zu diesen thatsächlichen Anführungen, welche noch um ein Beträchtliches bezüglich häufig vorgekommenen bübischen Muthwillens und scandalöser Rohheiten vermehrt werden könnten, enthalten zu sollen; jedenfalls dürften dieselben soviel beweisen, daß auch eine sonst „gesetzsinnige Bevölkerung", wenn systematisch aufgewühlt, zur Anarchie gelangen kann.

Die Broschüre redet noch in diesem Abschnitte von der Ver-

Digitized by Google

sammlung protestantischer Geistlichen, welche am 29. Februar 1860 zu Kaiserslautern stattgefunden hat, um in einer „Erklärung" „dem vielfach so lauten und heftigen Widerstande gegen die Einführung des Gesangbuches ein unzweideutiges Zeugniß für Recht und Ordnung, für christliche Wahrheit und evangelische Gewissensfreiheit entgegenzustellen." Diese „Erklärung", auf deren Inhalt näher einzugehen der Raum verbietet, stellt sich im Wesentlichen dar als ein Zeugniß für die Vortrefflichkeit des neuen Gesangbuchs, als eine Zurückweisung der gegen dasselbe erhobenen Anklagen und Verdächtigungen, als ein unbedingtes Vertrauensvotum für das Kirchenregiment und als unbeirrte Zuversicht, daß die königl. Staatsregierung es an der Durchführung der allerhöchsten Erlasse nicht werde fehlen lassen. In der Versammlung selbst wurde diese „Erklärung" unterzeichnet von 83 anwesenden Geistlichen; nachträglich sind derselben durch Unterschrift beigetreten 144 Pfarrer und Vicare — im Ganzen also 227; die Pfalz hat 242 protestantische Pfarrstellen.

Wir wollen nichts dawider haben, wenn unser Gegner diese 227 Geistlichen eine „Hand voll Männer" zu nennen beliebt; wenn er sich aber zu dem Ausrufe hinreißen läßt: „und welchen Ton schlägt diese Handvoll Männer der Kirchengesellschaft gegenüber an, deren Glieder und Diener sie sind und deren Herrn sie spielen wollen", so möchten wir berichtigend ein Doppeltes bemerken: erstlich daß die Geistlichen nicht der Gemeinden Diener oder Herren, sondern **Christi** Diener an den Gemeinden sind, und daß sie zur Richtschnur ihrer Predigt und Lehre nicht die veränderliche Gunst der Menge, sondern das ewige Wort Gottes nach dem Bekenntniß der Kirche zu nehmen haben; zweitens, daß es eine unbescheidene Anmaßung ist, die gegen Bekenntniß und Gesangbuch protestirenden Männer und Gemeinden mit der „Kirchengesellschaft" zu identificiren, da wir nicht nur viele Männer, sondern auch viele Gemeinden kennen, welche, wissend, um was es sich handelt, ihrer gegenwärtigen Kirche und dem von ihr ordnungsmäßig eingeführten Gesangbuche unter allen Umständen Treue bewahren werden.

Die Berufung auf den Conservatismus „der Bevölkerung, welche das Alte und Hergebrachte sich erhalten will", klingt gar wunderlich im Munde Jener, welche sich Männer des Fort-

Digitized by Google

schritts par excellence nennen und wirklich conservative Gesinnung als Reaction verdächtigen; sie erhält aber erst ihr wahres Licht durch die in der gesinnungsverwandten Presse versuchte Aufreizung der Bevölkerung zu Demonstrationen gegen die neuen Gesetzentwürfe und durch die unverhüllte Drohung mit der Revolution, wenn der Gesetzgeber es wagen sollte, sich also an dem „individuellen Geistesleben" der Pfalz zu versündigen.

Woher dem modernen Staate die größten Gefahren drohen, ob von der „Hierarchie", und zumal der protestantischen, oder von der Revolution — hierauf zu antworten, wollen wir jedem Urtheilsfähigen selbst überlassen. Wir schließen aber diesen Abschnitt mit den Worten: derselbe Radicalismus, dieselbe Frivolität, dieselben Wühlereien werden unter gleichen Bedingungen die gleichen Folgen haben, „wenn die Staatsgewalt sich nicht vorsieht bei Zeiten!"

Der letzte Abschnitt der Broschüre ist überschrieben:

IX. Die Versammlung der Laien zu Kaiserslautern und die „Wiederherstellung" der Wahlordnung von 1853.

Die oben besprochene Versammlung der Geistlichen und ihre von 227 Unterschriften getragene „Erklärung" legte den Gedanken einer colossalen Gegendemonstration nahe. Es erging daher an alle protestantischen Männer, „welche die Vereinigung von 1818 unverfälscht aufrecht erhalten wollen", die Einladung zu einer Monstreversammlung in Kaiserslautern auf den 22. April 1860. Es versammelten sich daselbst „nach geringem Anschlage etwa 5000 Kirchengenossen", und wurde die hier beschlossene Adresse an den König „theils sogleich, theils nachträglich in den Gemeinden selbst von nahe 30,000 Unterschriften bedeckt."

Ohne zu untersuchen, wie und durch welche Mittel diese Unterschriften häufig erlangt wurden, wovon wir überdies früher schon eine Probe kennen gelernt haben, und ehe wir noch einen äußeren Blick auf diese Versammlung und ihre Beschlüsse werfen; scheint es uns zum Behufe der gehörigen Würdigung solcher Versammlungen angezeigt, das treffende Urtheil eines ebenso geistvollen als vielerfahrenen Schriftstellers hierüber zu hören. Der früher schon citirte ungenannte Verfasser der „Pfälzer Briefe" schreibt anno 1858 S. 24 f.:

Digitized by Google

„...Was an den Gründen fehlt, das wird durch das Gewicht der Majorität ersetzt, welche diese Meinung theilt. Und daß auch die Majorität zu irren im Stande sei, das ist in diesen Landen noch selten in eines Menschen Herz gekommen. Es ist jedoch noch lange keine Gelehrsamkeit, sondern nur ein wenig Mutterwitz erforderlich, an welchem ja die Pfalz gottlob noch keinen Mangel hat, um einzusehen, daß tausend arme Leute, die alle nichts besitzen, auf der Börse noch lange nicht so schwer wiegen, als ein einziger Millionär. Ganz ebenso ist es auf der Börse, auf welcher sich's um geistiges Vermögen handelt. Tausend ehrenwerthe Männer, und wenn sie noch so „gesinnungstüchtig" wären, denen es aber an der speciellen Erfahrung und Einsicht fehlt, können hier nicht das Gewicht eines einzigen Mannes von gründlicher Sachkenntniß haben. Mögen daher heut' oder morgen noch so viele Staats- und Kirchenlichter von Duttweiler, Winzingen, Mörzheim und Meckenheim kommen, mögen sich noch so viele gleichwürdige Rechts- und Gewissensräthe mit ihnen verbinden, und mögen sie noch so „überzeugungstreu" glauben, daß sie ihren Freunden Regen und Sonnenschein in viel billigerem Maße zutheilen würden, wenn sie nur erst die Welt regierten, so wird doch immer das rechte Licht nur von der alten Sonne kommen."...

Wer kann die schlagende Wahrheit dieses Urtheils in Abrede stellen?

„Die Versammlung verlief in einer dem Gegenstand entsprechenden ernsten und würdigen Haltung", sagt die Broschüre. Da wir so wenig, als unser Gegner, Augen- und Ohrenzeuge gewesen sind, so muß sich unser Urtheil auf die Berichte öffentlicher Blätter gründen. Hienach paßt es aber nicht sehr zu dieser „ernsten und würdigen Haltung", wenn von dem einen Redner frivole Späße über das neue Gesangbuch gemacht, wenn (als Seitenstück wohl zu dem auf den König ausgebrachten Hoch) einem andern Redner, „jenem 1849 entlassenen, aber hochgeachteten, ehrenfesten Geistlichen, (welcher, wie wiederholt in öffentlichen Blättern zu lesen war, im Jahre 1849 ohne Zweifel aus Loyalität zu den Waffen gegriffen hat) bei seinem Auftreten ein donnerndes Hoch zugerufen, wenn endlich der Antrag dieses Redners auf Ernennung eines permanenten Beschwerde-Ausschusses beifällig an- und trotz nachheriger Abmahnung nicht zurückgenommen ward. Doch genug hievon! Fragen wir nach den Ergebnissen dieser Versammlung,

Digitized by Google

so bestanden dieselben einerseits in der Annahme von fünf „Glaubenssätzen", andererseits in dem Beschlusse einer Beschwerdeadresse an Se. Majestät den König. Wir müssen uns versagen, auf jenes in vieler Hinsicht höchst merkwürdige „Glaubensbekenntniß", welchem das förmliche Anathem über alle Andersgläubige nicht mangelt, hier näher einzugehen. Die Beschwerdeadresse aber verlangt: 1) Anerkennung der fortdauernden Geltung der Wahlordnung vom Jahre 1848; 2) sofortige Herstellung der Vertretung der protestantischen Kirche der Pfalz nach dieser Wahlordnung; 3) beschleunigte Einberufung einer Generalsynode, um sich über die Mittel und Wege zu äußern, wodurch der gestörte Friede in der Kirche wiederhergestellt werden könne; 4) Sistirung der Einführung des neuen und Beibehaltung des alten Gesangbuchs bis zum Zusammentritt dieser Generalsynode. Gewünscht wurde dann noch einige Personalveränderung im Kirchenregimente.

Die lang ersehnte Verbescheidung dieser Beschwerdevorstellung, auf welche die Broschüre durch ihre „Darlegung des schwer gekränkten Rechtes der protestantischen Kirchengenossen der Pfalz" und durch Vermittlung von Männern in „günstigen Geschicken und einflußreicher Stellung" zu influiren hoffte, ist nun in diesen Tagen mittelst höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Januar 1861 erfolgt und in einer Weise erfolgt, wie sie vom Standpunkte des Rechtes und der gesetzlichen Ordnung in der Kirche nicht anders erwartet werden konnte. Nachdem den Beschwerdeführern im Eingange der höchsten Entschließung die Unzuständigkeit jener Versammlung, sich an der Stelle der verfassungsmäßig hiezu berufenen Organe als Vertretung der vereinigten Kirche der Pfalz zu geriren, bemerklich gemacht worden ist, so werden auf den Grund einer gleichwohl angestellten, materiellen Prüfung die einzelnen Behauptungen, Bitten und Beschwerden der Adresse als theils übertrieben, theils ungegründet ab- und zurückgewiesen, mit Ausnahme der sub Ziff. 3 (s. o.) gestellten Bitte um baldigste Einberufung einer Generalsynode, in welcher Hinsicht allerhöchste Gewährung verheißen ist.*)

*) Wir heben aus dem umfangreichen Rescripte hier nur den Wortlaut der die einzelnen, oben angeführten Beschwerdepunkte betreffenden Stellen

Digitized by Google

Ehebevor wir aber auf die während der Verabfassung gegenwärtiger Schrift bereits eingetretene Erfüllung dieser allerhöchsten

heraus: „Nicht minder muß ferner 3) der in der Beschwerdevorstellung enthaltenen Behauptung oder Voraussetzung, daß die Wahlordnung für die protestantischen Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden vom Jahre 1848 noch in Kraft bestehe, als unbegründet bezeichnet werden. Die nach der oben erwähnten Wahlordnung im Jahre 1853 zusammenberufene Generalsynode hat nämlich kraft der ihr durch die Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1818 zugestandenen Befugnisse Abänderungen dieser Wahlordnung vom Jahre 1848 beschlossen, welche auf Grund des zweiten Anhangs zur Verfassungsurkunde § 19 lit. h. die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Entschließungen vom 8. December 1853 und 19. Januar vor. Js. erhalten haben. Diese neue Wahlordnung bildet sonach ausschließend die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Presbyterien, dann die Diöcesan- und Generalsynoden in der unirten Kirche der Pfalz zusammenzusetzen sind, und es ist für das unterfertigte königl. Staatsministerium aus der in der Vorstellung vom 22. April vor. Js. enthaltenen Darlegung um so weniger ein genügender Anhaltspunkt gegeben, die einfache Wiederherstellung der Wahlordnung vom Jahre 1848 in Anregung zu bringen, als diese Wahlordnung hinsichtlich der dabei angenommenen Principien sowohl, wie im Hinblick auf deren Wirksamkeit für eine gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens nach allgemeinem Urtheile zu den gegründetsten Bedenken Anlaß geboten hat und als die oben angeführte Vorstellung vielfach von irrthümlichen Anschauungen ausgegangen ist. Es kann daher der Bitte, in dieser Kirche eine Vertretung nach der Wahlordnung vom Jahr 1848 herzustellen, eine Folge nicht gegeben werden. — Anlangend 4) die gestellte Bitte, daß baldmöglichst eine Generalsynode abgehalten werde, um über die Mittel und Wege zur Herstellung des gestörten Friedens in der unirten Kirche sich zu äußern, so wird hierauf erwidert, daß Se. Majestät der König allerhöchst beschlossen haben, die auf das laufende Jahr fallende Generalsynode schon in nächster Zeit zu berufen und daß dieser Generalsynode die entsprechende Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die innern Verhältnisse der unirten protestantischen Kirche der Pfalz im Allgemeinen sowohl, als hinsichtlich der durch die besonderen Umstände etwa gebotenen Einrichtungen näher auszusprechen und allenfallsige Wünsche und Anträge in dieser Hinsicht zu stellen. —

Was endlich 5) die Bitte betrifft, daß die Einführung des neuen Gesangbuches bis zum Zusammentritt der nächsten Generalsynode sistirt und das alte Gesangbuch in ungestörtem Gebrauch gelassen werde, so muß in dieser Hinsicht lediglich auf die allerhöchst sanctionirten Beschlüsse der Generalsynode von 1857 und die deßfalls neuerlich getroffenen Anordnungen verwiesen werden. Hienach ist den Presbyterien die Ermächtigung ertheilt, die Einführung des neuen Gesangbuches zum

Digitized by Google

Zusage unsere Aufmerksamkeit lenken, müssen wir die Broschüre noch einen Augenblick bei ihren Bemerkungen über die „Wiederherstellung" der Wahlordnung vom Jahre 1853 mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1860 begleiten. Nicht als ob wir erst noch die rechtliche Wirksamkeit dieses nach dem Wahlspruch unseres infallibeln Gegners „aus irrthümlicher Rechtsanschauung hervorgegangenen" allerhöchsten Erlasses zu untersuchen hätten — diese Untersuchung ist mit aller nach den Umständen gebotenen Gründlichkeit am Schlusse des 3. Abschnittes unserer Beleuchtung geführt, und die „irrthümliche Rechtsanschauung" unseres Gegners zur Evidenz nachgewiesen worden. Aber es sind noch einige thatsächliche Unrichtigkeiten und Verdächtigungen zurückzuweisen.

Vorerst wird dem königl. Consistorium zum Vorwurf gemacht, daß es jenen Erlaß, über dessen Vorhandensein nur „von Zeit zu Zeit unbestimmte Gerüchte ins Publikum drangen", in seinem Archiv geheim gehalten und erst den auf den 16. Juli 1860 einberufenen Diöcesansynoden am Schlusse ihrer Sitzung davon Mittheilung gemacht habe. Nun ist aber einmal unwahr, daß jener Erlaß „geheim" gehalten worden sei, indem derselbe bereits im Monate Februar 1860 in den öffentlichen Blättern der Pfalz discutirt worden ist und dem „Pfälzischen Kurier" in seiner Nummer vom 23. Februar 1860 zu dem Geständniß Veranlassung gegeben hat, daß derselbe der Pfalz doch nur auf kurze Zeit Ruhe geben könne, da auch von der nach dieser Wahlordnung zusammengesetzten Generalsynode nicht zu bezweifeln sei, daß sie das neue Gesangbuch ohne weiteres einführen werde, daß es aber, „wenn den Wünschen der großen Mehrheit der protestantischen Bevölkerung wirklich und in Wahrheit Rechnung getragen werden soll, kein anderes Mittel gebe, als daß von höchster Stelle eine aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Synode berufen würde." Es ist aber dieses Geständniß insbesondere auch darum wichtig, weil hiedurch außer Frage gestellt ist, daß die Art der

---

kirchlichen Gebrauche zu beschließen. Wo sonach die Presbyterien von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, muß es bei dem Gebrauche des neuen Gesangbuches sein Bewenden haben. In den übrigen Gemeinden ist aber eine zwangsweise Einführung des neuen Gesangbuches schon vor längerer Zeit sistirt worden. . . ."

Digitized by Google

Zusammensetzung der Diöcesansynoden im Jahre 1857 für die Gesangbuchsfrage factisch ganz irrelevant war.

Nicht minder unbegründet, als die Insinuation der Geheimhaltung, ist der dem königl. Consistorium weiter gemachte Vorwurf der verspäteten officiellen Publication des allerhöchsten Erlasses. Dieses allerhöchste Rescript ist dann publicirt worden, als Veranlassung dazu gegeben war. Es heißt aber in diesem Rescripte ausdrücklich in § 2: „Nach vorstehender Bestimmung sind die der nächsten Generalsynode vorangehenden und alle künftigen Diöcesansynoden zu bilden" — mit andern Worten: die nunmehr genehmigte Wahlordnung von 1853 hat erst bei den der Generalsynode von 1861 unmittelbar vorangehenden Diöcesansynoden in Vollzug zu treten. Das Motiv hiezu lag darin, weil Se. Majestät **keineswegs** gesonnen waren, die durch Rescript vom 8. December 1853 eingeführte Wahlordnung „implicite" als illegal hinzustellen und weil die 1857 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Diöcesansynoden auch ihre vollen 4 Jahre in Activität bleiben sollten.

Wenn unser Gegner endlich drittens noch Klage führt, daß die Wahlen zur Diöcesansynode mit einer übermäßigen „Hast" vollzogen worden seien, so reducirt sich das Factum lediglich darauf, daß man den Agitatoren nicht hinreichende Zeit zum Wählen gelassen hat; hinc illae lacrymæ! Uebrigens weisen die Wahlacten aus, daß die hiemit in Verbindung gebrachten Anschuldigungen der Beeinträchtigung des Wahlrechts positiv falsch sind. Die Wahlen sind allenthalben ordnungsmäßig vor sich gegangen, zwei ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, wo durch Ungeschick oder Mißverstand Einzelner einige Presbyter die Einladung nicht rechtzeitig erhielten — ein Umstand, der bei jeden Wahlen vorkommen kann und vorkömmt.

Wir sind am Schlusse angelangt. Noch einmal, und jetzt mit Zusammenraffung aller zu Gebote stehenden (Schein-) Argumente läuft unser Gegner Sturm gegen das kirchliche Rechtsgebäude, um das „keineswegs radicale" Wahlgesetz von 1848, dieses Remedium aller Schmerzen, als Siegesbeute zu erobern. Wir müßten es für Zeit- und Raumverschwendung achten, wollten wir auf die im III. Abschnitte nach dort gebotenem Zusammenhange geführte Untersuchung noch einmal zurückkommen. Nicht unterlassen

Digitized by Google

aber wollen wir, an dieser Stelle noch einmal den Wahnwitz in sein gebührendes Licht zu stellen, welcher sich unterfängt, aus rabulistisch eiteln Gründen die Gültigkeit einer Wahlordnung anzugreifen, über welche alle Factoren (Generalsynode, Kirchenregiment, Staatsgewalt) einstimmig sind, daß sie sachlich die beste sei, und statt ihrer ein Wahlgesetz für zu Recht bestehend zu erklären, über dessen materielle Schädlichkeit in gleicher Weise alle Factoren vollkommen einig sind.

Wenn unser Gegner unter Verweisung auf § 56 des Religionsedicts*) der königl. Staatsregierung „noch einen andern Ausweg" andeutet, „auf welchem ohne die Initiative des ausdrücklichen oder mittelbaren Zugeständnisses der vorausgegangenen Ungesetzlichkeit der Rechtsboden wieder gewonnen werden könnte", wobei mit gewiß anerkennenswerther Zurückhaltung nicht einmal Vorschläge über die Zusammensetzung dieser zu berufenden außerordentlichen Kirchenversammlung von ihm gemacht werden, so hat die allerhöchste Stelle auf diesen nicht begehrten Rath gerade eben durch das Decret vom 16. Jan. 1861 geantwortet, mit welchem sie die ordentliche Generalsynode des Jahres 1861 auf den 24. Febr. nächsthin einberufen und der gesetzlich constituirten Vertretung Gelegenheit geboten hat, „sich über die innern Verhältnisse der unirten protestantischen Kirche der Pfalz im Allgemeinen sowohl, als hinsichtlich der durch die besondern Umstände etwa gebotenen Einrichtungen näher auszusprechen und allenfallsige Wünsche und Anträge in dieser Hinsicht zu stellen."

Wir sehen dieser Generalsynode vertrauensvoll und mit der guten Zuversicht entgegen, daß sie unter dem Beistand und der Erleuchtung Gottes die rechten Mittel und Wege einschlagen werde, um, ohne die Kirche und ihre theuersten Güter aufzugeben, die Versöhnung der schroff hervorgetretenen Gegensätze anzubahnen.

Freilich wird von der andern Seite schon jetzt Mißtrauen gegen diese Generalsynode gesät, es wird drohend darauf gepocht, daß „zwischen deren Beschlüssen und ihrem Vollzug immer noch

*) § 56: „Auch ist der Regent befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen."

Digitized by Google

ein weiter Weg liegt, und daß die Mitglieder der Kirche nur auf dem vom protestantischen Verein eingeschlagenen gesetzlichen (?) Wege sich zusammenzuscharen und auszuharren brauchen, um des endlichen Sieges dennoch vollkommen gewiß zu sein." Ist man doch schon so weit gegangen, öffentlich zur Enthaltung von den Diöcesansynoden aufzufordern, um im Falle des Gelingens die Bildung der Generalsynode unmöglich zu machen. Wenn nun — und es ist vorauszusehen — die Drohung verwirklicht, wenn zur Auflehnung auch gegen die noch zu erwartenden Beschlüsse der Generalsynode und deren allerhöchste Sanction durch Presse und protestantischen Verein aufgefordert werden wird — was dann? Nun dann wird die Staatsgewalt sich zu erinnern wissen, daß ihr durch Art. 16 des Preßstrafgesetzes und durch Art. 19 des Vereinsgesetzes ausreichende Mittel gegeben sind, um die öffentliche Ordnung gegen die Wühlereien einer zügellosen, demagogischen Presse und eines Kirchenumsturz treibenden Vereines sicher zu stellen. Mit dem Aufhören der Agitation werden dann aber auch die Wirkungen derselben bei der „Bevölkerung der Pfalz" alsbald verschwunden sein. Und jene Andern, welche „überzeugungstreu" der kirchlichen Ordnung sich selbst dann noch nicht fügen mögen, wollen erwägen, daß die Verfassungsurkunde des Staates jedem Einwohner des Reiches, welchen Bekenntnisses er auch sei, Gewissensfreiheit und ungestörte Hausandacht zusichert, daß sie aber nicht weniger den recipirten Kirchengesellschaften den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze garantirt — eine Schutzpflicht, welcher sich die Staatsgewalt um so weniger entschlagen kann, je dringender sie von dem obersten „politischen Interesse" der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, welche auch die kirchlichen Gemeinwesen umfaßt, geheischt wird.

Wir sind mit der Aufgabe, welche wir aus innerem Gewissensdrang im Dienste und zur Förderung der Wahrheit und des Rechtes unternommen haben, jetzt zu Ende gediehen. Wir können daher, das Gesammtresultat unserer Beleuchtung überblickend, mit gutem Grunde die am Eingange derselben aufgestellten Fragen dahin beantworten, daß die Broschüre „Kirchengesetz und Kirchengewalt in der bayrischen Pfalz" von Wahrheit nur sehr wenig enthält, vielmehr im Wesentlichen als ein sorgfältig

Digitized by Google

gearbeitetes Gewebe von Unwahrheiten, Verdächtigungen und trügerischen Sophismen sich darstellt, bestimmt und geeignet, Un- oder nur Halbkundige durch den Schein des Rechtes und der Wahrheit zu blenden und die Begriffe von Kirche, Union und religiöser Freiheit zu verwirren.

Es sind wenige Wochen, daß ein edel denkender und gefeierter Mann, welcher die Zeichen der Zeit versteht, seinen Mitbürgern in einer rechtsrheinischen Stadt die warnenden Worte zugerufen hat: „Es werden Zeiten kommen und sie sind vielleicht schon sehr nahe, in denen neue Freiheitsapostel auftreten werden. Man wird dem Volke jene Männer, welche bisher seine Rechte treu dem Sinne der Staatsverfassung nicht ohne Opfer und nicht ohne Erfolg vertheidigt haben, als Männer des Rückschrittes und der Reaction verdächtigen. Diejenigen, welche sich glimpflicher ausdrücken, werden wenigstens den Standpunkt dieser Männer als einen veralteten und längst überwundenen zu bezeichnen suchen. Wenn man solche Albernheiten an Sie bringen wird, so beweisen Sie die Reife unseres Volkes, die Nichtigkeit Ihres staatsbürgerlichen Urtheiles."

Pfälzer Volk, diese neuen Freiheitsapostel drängen sich wieder in deine Mitte, ja in deine vordersten Reihen, um ihr Kirche und Staat unterwühlendes Wesen zu treiben. Vergiß nicht, die Geister zu prüfen und zu unterscheiden, laß dich nicht verführen durch falsche Schmeicheleien und nicht verblenden durch alberne Phrasen von „mittelalterlichem Gebahren und überlebten Anschauungen". Eine erst kurz vergangene, schwere Zeit hat dir gezeigt, was jener falschen Freiheit Ziel und Ende ist. Laß nicht zur Wahrheit werden jenes ernste Wort: Sie haben nichts gelernt und viel vergessen!

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Seite

I. Gründung und Anfeindung der unirten Kirche 5
II. Rechtsbestand der unirten Kirche 18
III. Drangsale der unirten Kirche 23
IV. Der Gesangbuchsentwurf und Pfarrer Konrad Schmitt von Mörzheim 53
V. Das neue Gesangbuch 62
VI. Beschwerdeschriften und ihr Erfolg 69
VII. Der protestantische Verein 77
VIII. Das neue Gesangbuch in den Schulen und die Versammlung der Geistlichen in Kaiserslautern 82
IX. Die Versammlung der Laien zu Kaiserslautern und die Wiederherstellung der Wahlordnung von 1853 91

Digitized by Google

Digitized by Google